

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 381/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wilhelm Z [REDACTED],
[REDACTED] 5th Street, B [REDACTED], N. Y. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Zulässigkeit des erneuten Antrags auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht verneint.

Ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlussG ist für den Kläger nicht entstanden. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 BEG, Art. I Nr. 21a, Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlussG liegen nicht vor. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der Kläger nicht in Konzentrations-

- 3 -

lagerhaft. Die Neufassung des § 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG durch Art. I Nr. 32 BEG-Schluss begründet kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 und 4 wegen des Gesundheitsschadens (BGH RZW 1971, 41; 184 Nr. 25). Da der Kläger seinen Gesundheitsschadensanspruch schon innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG wirksam angemeldet hatte, ergibt sich für ihn auch aus den neuen §§ 189 Abs. 3 Satz 2 und 189a Abs. 1 BEG (Art. I Nr. 111, 112 BEG-Schluss) kein Antragsrecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 und 4 BEG-Schluss (vgl. BGH RZW 1971, 41; 184 Nr. 25).

Angeleichung kann der Kläger weder nach Absatz 1a noch nach Absatz 3 des Art. IV Nr. 1 BEG-Schluss verlangen. Sein Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist in dem unanfechtbaren Bescheid vom 16. Juli 1962 weder aus medizinischen Erwägungen noch mit der Begründung, eine deutsch veranlaßte ausländische Freiheitsentziehung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG) sei keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, sondern wegen Nichtmitwirkung des Klägers bei der Aufklärung des Sachverhalts abgelehnt worden (vgl. BGH RZW 1968, 332; 1969, 361; 1971, 184 Nr. 25). Daß der Kläger es unterlassen hat, den Bescheid vom 16. Juli 1962 anzufechten, kann nicht als Verzicht oder einem Verzicht gleichkommende Antragsrücknahme (vgl. BGH RZW 1969, 358) angesehen werden, so daß ein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a oder Abs. 3 BEG-Schluss nicht in Betracht kommt (BGH RZW 1969, 361; 1971, 41; 184 Nr. 25). Auf die vom Bundesgerichtshof RZW 1973, 96



- 4 -

vermeinte Frage, ob ein Gesundheitsschadensanspruch
nach verschiedenen Schadensursachen aufgeteilt ver-
den kann, kommt es nicht an.

Mal

Dr. Thuma